

S A T Z U N G

über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Seelze

(Entschädigungssatzung)

In der Fassung der 1. Änderung

Auf Grund der §§ 44, 54, 55, 58, 71 und 90 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten von dem Monat, in dem ihre Funktion als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung. Sie wird als Monatsbetrag und als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen gezahlt. Für die Teilnahme als ZuhörerIn/Zuhörer nach § 72 Abs. 2 und § 78 Abs. 2 NKomVG wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- | | |
|--|-----------|
| a) Die monatliche Pauschale beträgt: | 120,00 €, |
| b) das Sitzungsgeld pro Sitzung beträgt: | 20,00 € |
- (2) Ratsmitglieder, die am Verfahren der elektronischen Ratspost (eRP) teilnehmen, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung, pauschal in Höhe von 20,00 € wenn nicht gleichzeitig noch die Papierform zugestellt wird.
- (3) Ratsmitgliedern, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entstehen, werden pro Stunde die nachgewiesenen Aufwendungen, maximal bis zur derzeit gültigen gesetzlichen Mindestlohnhöhe erstattet
- Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden für bis zu 5 Arbeitstage in jeder Wahlperiode (§ 54 Abs. 2 NKomVG) die notwendigen Kosten für eine Kinderbetreuung erstattet. Für Verdienstaussfall gilt § 7.
- (4) Für Fraktions- bzw. Gruppensitzungen werden Sitzungsgelder in Höhe des Abs. 2 für höchstens 12 Fraktions- bzw. Gruppensitzungen im Kalenderjahr gezahlt.
- (5) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
- | | |
|--|----------|
| a) der erste stellvertretende Bürgermeister/die erste stellvertretende Bürgermeisterin und die Fraktionsvorsitzenden | 180,00 € |
| b) die weiteren stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterinnen | 120,00 € |
| c) die Beigeordneten | 60,00 € |

§ 2 Zuschüsse für Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Fraktionen und Gruppen erhalten Zuschüsse nach § 57 Abs. 3 NKomVG zu ihren Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung (allgemeine Fraktionsförderung).
- (2) Der hierfür bereitgestellte Betrag wird an die jeweilige Fraktion bzw. Gruppe zu einem Drittel als Festbetrag und zu zwei Dritteln nach der Anzahl der Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder ausgezahlt.
- (3) Die Fraktionen können den Verzicht ganz oder teilweise erklären. Dies hat schriftlich (Papierform oder E-Mail) zu erfolgen.
- (4) Die Fraktionen und Gruppen, die keinen Verzicht ausgesprochen haben, führen über die Verwendung für jedes Haushaltsjahr einen Nachweis.

Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist der Verwaltung bis zum 31. März des Folgejahres durch Vorlage eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises der Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form zu berichten. Die Verwaltung ist berechtigt, Einsicht in die Belege zu nehmen.

- (5) Die Auszahlung erfolgt für das laufende Jahr in 2 Raten. Jeweils zum 02. Januar und zu 02. Juli. Die Zweite Rate wird erst nach Einreichung und Prüfung der Unterlagen aus dem Vorjahr ausgezahlt. Bei Nichtvorlage des Verwendungsnachweises bis zum 31. Mai d.J. verfällt der Anspruch auf die 2. Rate des laufenden Jahres.
- (6) Der Fraktions- bzw. Gruppenzuschuss kann bis zur Höhe eines Jahresbetrages für das Folgejahr angespart werden. Eine schriftliche Begründung ist bei der Verwaltung vor Ende des Kalenderjahres, in dem der Zuschuss gewährt wurde, einzureichen. Sofern keine Begründung vorliegt, wird der Betrag mit dem nächsten Zuschuss verrechnet.

Bei Nichtverbrauch des übertragenen Betrages in dem Folgejahr verfällt der Anspruch bzw. wird dieser mit dem künftigen Anspruch aufgerechnet.

§ 3 Entschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten, beginnend mit dem Monat, in dem ihre Funktion als Ortsratsmitglied beginnt und endend mit dem Monat, in dem sie erlischt eine Aufwandsentschädigung.
 - a) Die monatliche Pauschale beträgt: 20,00 €.
 - b) Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) Ortsratsmitglieder, die am Verfahren der elektronischen Ratspost (eRP) teilnehmen, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € wenn nicht gleichzeitig noch die Papierform zugestellt wird.
- (3) Kinderbetreuungskosten werden entsprechend § 1 Abs. 3 erstattet. Bei Verdienstaussfall gilt § 7.

- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
- | | |
|---|----------|
| a) die Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterinnen | |
| - der Stadtteile Letter und Seelze | 100,00 € |
| - der übrigen Stadtteile | 50,00 € |
| b) die stellvertretenden Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterinnen | |
| - der Stadtteile Letter und Seelze | 10,00 € |
| c) die Fraktionsvorsitzenden | |
| - der Stadtteile Letter und Seelze | 10,00 € |
- (5) Bei Erfüllung von Hilfsfunktionen für die Verwaltung durch den Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin nach § 95 Abs. 2 NKomVG erhöhen sich die Entschädigungssätze nach Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 3 Buchstabe a) um je 50 %.
- (6) Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen werden nicht gewährt.

§ 4

Entschädigung für den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin

- (1) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin des Stadtteils Döteberg erhält als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 44 Abs. 2 NKomVG in Höhe von 128,00 €.
- (2) Für die Teilnahme am Verfahren der elektronischen Ratspost (eRP) wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € festgesetzt, wenn nicht gleichzeitig noch die Papierform zugestellt wird.

§ 5

Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Für die Teilnahme am Verfahren der elektronischen Ratspost (eRP) wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € festgesetzt, wenn nicht gleichzeitig noch die Papierform zugestellt wird.
- (3) Kinderbetreuungskosten werden entsprechend § 1 Abs. 3 erstattet. Für Verdienstaussfall gilt § 7.
- (4) Der Behindertenbeauftragte/die Behindertenbeauftragte erhält zur Abgeltung der Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 48,00 €.
- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten, beginnend mit dem Monat, in dem ihre Funktion als Beiratsmitglied beginnt und endend mit dem Monat, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung der Auslagen in Höhe von 10,00 €. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

§ 6

Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

- | | |
|---|----------|
| (1) Mitglieder des Umlegungsausschusses, soweit sie nicht Ratsmitglieder sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung je Sitzung in Höhe von | 31,00 €. |
| (2) Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden wird je Sitzung festgesetzt auf | 62,00 €. |
| (3) Daneben werden Fahrtkosten nicht erstattet. | |

§ 7

Verdienstaufschlag

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden für bis zu 5 Arbeitstage in jeder Wahlperiode (§ 54 Abs. 2 NKomVG) die nachgewiesenen Kosten für den Verdienstaufschlag erstattet. | |
| (2) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zur Höhe von
je Stunde und bis zu 8 Stunden am Tag erstattet. | 36,00 € |
| (3) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an den Arbeitgeber vorgenommen. | |
| (4) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von Abs. 2 festgesetzt wird. | |
| (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes je Stunde in Höhe von | 12,00 €. |
| (6) Berechtigte, die keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von
für höchstens 8 Stunden am Tag. | 8,00 € |

§ 8

Reisekosten, Fahrtkosten

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach den für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin maßgeblichen Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO). Neben diesen Beträgen entfällt die Zahlung von Sitzungsgeldern.

Für den stellvertretenden Bürgermeister/die stellvertretende Bürgermeisterin, den Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin oder dessen/deren Vertretung gilt die Anfahrt zu Repräsentationsaufgaben innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit als genehmigte Dienstreise, wenn der Arbeitsplatz außerhalb des Stadtgebietes liegt.

- (2) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 30,00 €.
- (3) Ortsratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei genehmigten Veranstaltungen, die nicht Rats- oder Ausschusssitzungen sind, Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Stadtgebietes erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung nach der NRKVO gezahlt.

§ 9

Anspruch und Auszahlung der Entschädigung

- (1) Von den Aufwandsentschädigungen werden
- die Monatsbeträge monatlich im Voraus und
 - die Sitzungsgelder vierteljährlich nachträglich ausgezahlt,
 - die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Grundlage für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die in den Protokollen angegebene Anwesenheitsaufstellung.

Die Zahlung der Sitzungsgelder für Fraktions- bzw. Gruppensitzungen erfolgt auf der Grundlage einer vorzulegenden Anwesenheitsliste von jeder Sitzung.

- (3) Werden von einem Ratsmitglied oder Ortsratsmitglied mehrere der im § 1 Abs. 5 oder im § 3 Abs. 4 genannten Funktionen ausgeübt, so wird nur die höchste zustehende Pauschale gezahlt.
- (4) Die für Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (5) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung nach § 1 und § 3 entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses (§ 53 und § 63 Abs. 3 i. V. m. § 91 Abs. 5 NKomVG).
- (6) Die Ansprüche auf Zahlung der Entschädigung nach § 1 und auf Zahlung der Fahrtkostenpauschale nach § 8 Abs. 2 entfallen, wenn das Ratsmitglied an drei aufeinanderfolgenden Ratssitzungen nicht teilgenommen hat. Die Zahlung wird mit Beginn des Monats eingestellt, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch auf Zahlung entfallen ist.

Die Zahlung wird wieder aufgenommen, sobald das Ratsmitglied an einer Ratssitzung teilgenommen hat, wobei die Entschädigung für diesen Monat nachgezahlt wird. Für die Entschädigung der Ortsratsmitglieder nach § 3 gilt die Regelung entsprechend.

§ 10 Übertragbarkeit der Bezüge

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung festgelegten Bezüge sind nicht übertragbar.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Die Regelungen des § 2 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Seelze über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit vom 23.05.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.11.2011 außer Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	22.06.2017	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 26 vom 06.07.2017	"Umschau" Nr. 27 vom 05.07.2017	01.08.2017	Neufassung der Satzung
1. Änderung	05.06.2023	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover "ElenA" Nr. 7 vom	Ab 01.05.2023 Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze	16.06.2023	§§ 1 (3), 2 (5) u. § 7 (2)
2. Änderung	30.09.2024	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover "ElenA" Nr. 42 vom 10.10.2024	Ab 01.05.2023 Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze	11.10.2024	Neu § 5 (5)

*Ab 01.05.2023 erfolgt die Hinweisbekanntmachung in einem Zeitraum von 4 Wochen über die Homepage der Stadt Seelze www.seelze.de.